<u>Bekanntmachung</u> der Stadt Schenefeld

Vorbereitende Untersuchung nach §141 BauGB im künftigen Sanierungsgebiet „Stadtkern“ im Rahmen der Städtebauförderung

Erweiterung der Gebietsabgrenzung des Untersuchungsgebietes

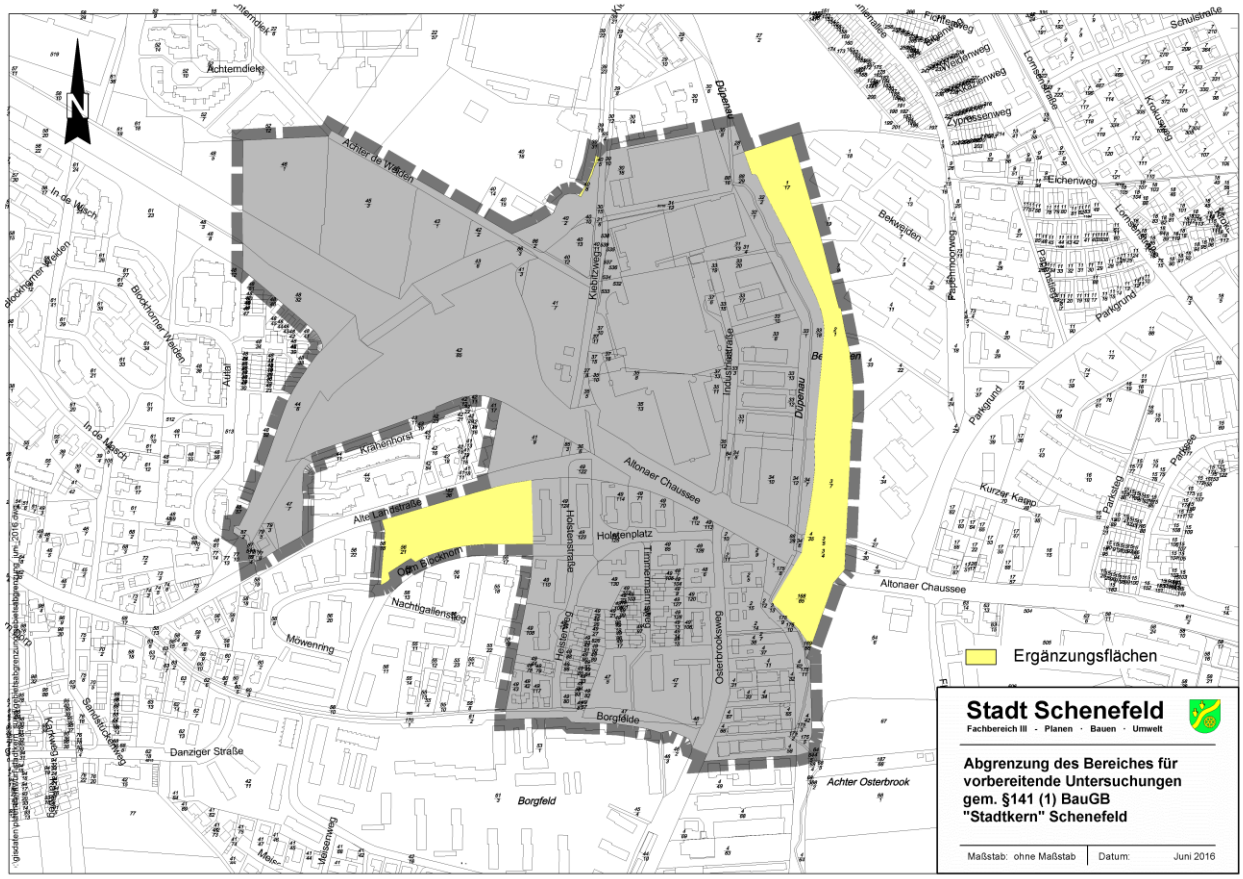

Die Ratsversammlung der Stadt Schenefeld hat in ihrer Sitzung am 23.06.2016 für den Bereich „Stadtkern“ die Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets ist im oben abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Ziel dieser städtebaulichen Sanierungsmaßnahme ist die Beseitigung städtebaulicher Missstände. Der Stadtkern ist derzeit in der Erfüllung seiner Aufgaben, die ihm nach seiner Lage und Funktion obliegen, erheblich beeinträchtigt. Ursächlich könnte eine fehlende Nutzungsmischung von Wohn- und Arbeitsstätten, die bauliche und energetische Beschaffenheit einiger Gebäude, die Beschaffenheit der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie die Trennwirkung der L 103 sein.

Im Rahmen einer vorbereitenden Untersuchung gemäß 141 BauGB sollen vor der Festlegung eines Sanierungsgebietes Beurteilungsunterlagen gewonnen werden über die anzustrebenden Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung.

Die Ratsversammlung hatte in ihrer Sitzung am 11.Dezember 2014 einen Einleitungsbeschluss über die vorbereitenden Untersuchungen für die Gesamtmaßnahme „Stadtkern Schenefeld“ im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ gefasst und in diesem Zusammenhang den Geltungsbereich für das zu untersuchende Gebiet festgelegt. Dieser ist auf dem oben abgedruckten Übersichtsplan dunkelgrau dargestellt.
Seit Frühjahr 2015 ist das Planungsbüro BPW baumgart + partner aus Bremen mit der Erstellung der vorbereitenden Untersuchungen mit integriertem städtebaulichem Entwicklungskonzept beauftragt. In der Analyse des Konzeptes kommen die Fachplaner zu dem Schluss, den bisherigen Untersuchungsbereich um einige Flächen ergänzen zu müssen (auf dem Übersichtsplan hell-grau dargestellt).

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind gemäß § 138 BauGB verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.
An personenbezogenen Daten, die nur zum Zwecke der Sanierung verwendet werden, können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs-und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 138 Abs. 1 BauGB).
Die nach § 138 Abs. 1 BauGB erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Stadt erhoben, dürfen sie nur an die Stadt weitergegeben werden; die Stadt darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 BauGB sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden (§ 138 Abs.2 BauGB). Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort (§ 138 Abs. 3 BauGB).

Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ist § 15 BauGB auf die Durchführung von Vorhaben im Sinne des § 29 Abs.1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden.

Schenefeld, den 12.08.2016

Stadt Schenefeld

Gez. Küchenhof
Bürgermeisterin